
Serienkonzept-Mustervertrag

Angaben zum Ausfüllen des Vertrags

- Felder mit gepunkteter Linie oder farbiger Markierung ausfüllen oder löschen
- Bei Feldern, die mit Schrägstrich / abgetrennt sind, das zutreffende Feld wählen
- Artikelverweise sind automatisch

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand und Rahmenbedingungen der Produktion	3
ABSCHNITT I – TEXTPRODUKTION		
2.	Allgemeiner Rahmen	4
3.	Definitionen	4
4.	Leistungen	4
5.	Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen im Verlauf der Textproduktion	7
ABSCHNITT II – URHEBERRECHT		
6.	Urheberpersönlichkeitsrechte	8
7.	Vermögensrechte des Urhebers/der Urheberin und Nutzung durch die Produzentin	9
8.	Laufzeit des Vertrags	11
9.	Beteiligung am Auswertungserlös	11
10.	Rechnungslegung – Zahlungen	13
11.	Schutz der Rechte am Werk	13
12.	Gewährleistungen und Abtretung von Forderungen	14
13.	Abtretung an Dritte	14
14.	Vertragsauflösung	14
ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
15.	Auswirkungen der Unterbrechung der Textproduktion (Abschnitt I) auf die Urheberrechte (Abschnitt II)	16
16.	Weiterentwicklung des Projekts nach Abschluss der vertragsgemässen Textproduktion	16
17.	Spesenvergütung	17
18.	Zahlungen	18
19.	Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin	18
20.	Werkexemplare für die Nutzung durch den Urheber/die Urheberin	18
21.	Anmeldung des Werks und ISAN	18
22.	Streitigkeiten	18
23.	Vertragsänderungen	19

VERTRAG ÜBER DAS VERFASSEN EINES TEXTES

KONZEPT / KONZEPT & PILOTFOLGE/N (zutreffendes auswählen)

für das Werk TITEL

ZWISCHEN

Firma der Produzentin, mit Sitz in Adresse, vertreten durch Vorname und Name, Funktion, im Folgenden "die Produzentin",

UND

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in Adresse, im Folgenden "der/die Urheber/in",

UND

die Société Suisse des Auteurs, 12 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA".

PRÄAMBEL

- Auf Vorschlag des Urhebers/der Urheberin, der/die der Produzentin bereits einen Serientwurf übermittelt hat, der bei unter der Nummer hinterlegt ist / Auf Initiative der Produzentin, die Inhaberin einer Originalidee für eine Serie von (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) ist / In Ausübung des Optionsrechts, das die Produzentin von am an erworben hat, beabsichtigt die Produzentin, eine Serie zu produzieren (im Folgenden «das WERK»), die hauptsächlich für das Fernsehen bestimmt ist und den folgenden provisorischen oder endgültigen Titel trägt:

TITEL

Bearbeitung des vorbestehenden Werks (Titel) von (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) mit dem Thema, gehörend zum Genre

- Die Produzentin sorgt für den Erwerb der Bearbeitungsrechte am vorbestehenden Werk im Hinblick auf dessen Bearbeitung und Verfilmung.
- Die Produzentin erklärt, die Rechte an früheren Fassungen des Konzepts zum WERK, die von (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) verfasst wurden, gültig erworben zu haben.
- Die Produzentin hat die Absicht, dem Urheber/der Urheberin, der/die sich damit einverstanden erklärt, und (Vorname und Name des Miturhebers/der Miturheberin) das Verfassen des Serienkonzepts / des Serienkonzepts und einer Pilotfolge/der Pilotfolgen Nr. bis des WERKS zu übertragen.
- Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, der Produzentin für die Auswertung des aufgrund seiner/ihrer Texte produzierten WERKS alle notwendigen Rechte einzuräumen.
- Der Urheber/die Urheberin erklärt gegenüber der Produzentin, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND RAHMENBEDINGUNGEN DER PRODUKTION

1.1. Der vorliegende Vertrag hat das Verfassen durch den Urheber/die Urheberin (Abschnitt I) sowie die Bedingungen für die Nutzung und Auswertung der durch den Urheber/die Urheberin verfassten Texte durch die Produzentin (Abschnitt II) im Hinblick auf die Produktion eines WERKS durch die Produzentin zum Gegenstand, wobei die Rahmenbedingungen wie folgt definiert sind:

- Titel: (provisorisch/endgültig) (zutreffendes auswählen)
- Vorbestehendes Werk: (Titel und Urheber/Urheberin) (ggf. streichen)
- Nach Thema von: (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) (ggf. streichen)
- Ungefähre Anzahl Folgen pro Staffel:
- Ungefähre Spieldauer pro Folge:
- Budgetrahmen pro Folge:
- Originalfassung:
- Hauptsächlichliche Auswertung:

- 1.2. Es wird Folgendes vereinbart:
- Der Regisseur/die Regisseurin wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Urheber/der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen bestimmt.
 - Die Produzentin kann den Regisseur/die Regisseurin frei wählen.
 - Mit der Regie wird (Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin) beauftragt.
- Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante
- 1.3. Es wird Folgendes vereinbart:
- Ein Coach / Ein/e technische/r Berater/in / Ein/e Berater/in wird falls gewünscht zu einem späteren Zeitpunkt vom Urheber/von der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen bestimmt.
 - Die Produzentin kann den Coach / den/die technische/n Berater/in / den/die Berater/in frei wählen, falls eine solche Person beigezogen werden soll.
 - Als Coach / technische/r Berater/in / Berater/in wird (Vorname und Name des Coachs/des technischen Beraters/der technischen Beraterin/des Beraters/der Beraterin) verpflichtet.
- Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

ABSCHNITT I – TEXTPRODUKTION

2. ALLGEMEINER RAHMEN

Der vorliegende Vertrag ist ein Werkvertrag im Sinn der Artikel 363 ff. OR.

3. DEFINITIONEN

Die Vertragsparteien einigen sich auf folgende Definitionen:

- **Serie:** Werk, das aus mehreren Folgen besteht, die für gewöhnlich in ihrer Spieldauer identisch sind und auf der Grundlage der im Serienkonzept festgelegten Elemente realisiert werden. Der Begriff «Serie» ist im vorliegenden Vertrag auf alle Staffeln der betreffenden Serie anwendbar.
- **Serienkonzept:** schriftliches Dokument, das insbesondere Folgendes enthält: allgemeiner Aufbau der Serie sowie die Themen, die sie voraussichtlich behandelt, detaillierte Beschreibung der Figuren einschliesslich deren Probleme und Ziele sowie der Art ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen (beruflich, amourös, familiär usw.), die zeitliche Einordnung sowie die Szenerie, in der die Figuren sich bewegen, Beispiele für Themen, die in den einzelnen Folgen behandelt werden. Dies umfasst folgende Texte: Handlungsbogen der Staffel bei Fortsetzungsserien / Synopsen der einzelnen Folgen / Ausführungen der Autorin/des Autors zum Projekt / Log Line (1-3 Zeilen) / Pitch (1/2 bis 1 Seite) / Steckbrief der Hauptfiguren (Aussehen, psychologische Merkmale, gesellschaftliche, familiäre und berufliche Stellung usw.) / Liste zu behandelnder Thematiken / Liste der Sets.
- **Handlungsbogen der Staffel:** schriftliches Dokument, das eine Kurzfassung des Werdegangs der Figuren, die in der Serie immer wieder vorkommen, sowie der Entwicklung ihrer Beziehung während der gesamten Staffel oder eines Teils davon enthält (maximal ein bis zwei Seiten).
- **Synopsis einer Folge:** schriftliches Dokument, das eine Kurzfassung des Inhalts einer Folge enthält (eine halbe Seite pro Folge).
- **Treatment einer Folge:** schriftliches Dokument, das die Handlung einer Folge zusammenfasst (1 bis 5 Seiten).
- **Szenenablauf (Stepoutline/Bildertreatment) einer Folge:** schriftliches Dokument, das eine vollständige und geordnete Abfolge der nicht dialogisierten Szenen der Folge enthält.
- **Drehbuch für eine Folge:** schriftliches Dokument, das eine Abfolge der dialogisierten Szenen einer Folge enthält.
- **Drehfassung einer Folge:** Endfassung des Drehbuchs, die für die Verwendung bei den Dreharbeiten bestimmt ist und die Erfordernisse der Regie und Produktion berücksichtigt.

4. LEISTUNGEN

Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, seine/ihre beruflichen Fähigkeiten voll einzusetzen und die künstlerische Verantwortung für die Textproduktion zu übernehmen.

Das Verfassen der Texte umfasst:

- Etappe A: die Entwicklung des Konzepts wie in Artikel 3. definiert

- Etappe B: **das Verfassen einer Pilotfolge / der Pilotfolgen Nr. bis**, d.h. das Verfassen eines Treatments, eines Szenenablaufs, eines Drehbuchs und einer Drehfassung
 - Etappe C: **das Verfassen der Begleittexte**, die für die Produktion des WERKS notwendig sind
- Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag die Etappe/n umfasst.

4.1. Etappe A – Bestellung des Konzepts

- 4.1.1. Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, für die Produzentin unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen das Konzept für das in Artikel 1. erwähnte WERK zu verfassen.

Das Konzept wird vom Urheber/von der Urheberin **allein / in Zusammenarbeit mit (Vorname und Name des Miturhebers/der Miturheberin)** verfasst.

Das Verfassen des Konzepts umfasst:

- 1. Fassung des Konzepts
- 2. Fassung des Konzepts
- **3. Fassung des Konzepts**

- 4.1.2. Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, für die Ablieferung der Texte an die Produzentin folgende Fristen einzuhalten:

- 1. Fassung des Konzepts: Ablieferungsdatum:
- 2. Fassung des Konzepts: Ablieferungsdatum:
- **3. Fassung des Konzepts: Ablieferungsdatum:**

Die Produzentin kann innerhalb von **Tagen / Wochen** nach Ablieferung bei jeder der oben genannten Fassungen **einmal** schriftlich eine überarbeitete Version der betreffenden Fassung in angemessenem Rahmen verlangen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu schulden.

Weitere Überarbeitungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags.

- 4.1.3. Als Gegenleistung für das Verfassen des Konzepts wird dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin folgende Pauschalvergütung entrichtet:

CHF - (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei Ablieferung der Texte wie folgt zahlbar:

- Ablieferung der 1. Fassung des Konzepts: CHF - (..... Schweizer Franken),
- Ablieferung der 2. Fassung des Konzepts: CHF - (..... Schweizer Franken),
- **Ablieferung der 3. Fassung des Konzepts: CHF - (..... Schweizer Franken).**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen)

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von dieser Summe zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinne der Sozialversicherungen nicht selbstständig erwerbend ist.

- 4.1.4. Es wird vereinbart, dass der Urheber/die Urheberin nach Verfassen des Konzepts gemäss den in Artikel 4.2. vereinbarten Bestimmungen das Drehbuch **einer Pilotfolge / der Pilotfolgen Nr. bis** verfasst. **(Streichen, falls Etappe B nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist.)**

4.2. Etappe B – Bestellung einer Pilotfolge / von Pilotfolgen

- 4.2.1. Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, für die Produzentin unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen das Drehbuch **einer Pilotfolge / der Pilotfolgen Nr. bis** des in Artikel 1 erwähnten WERKS zu verfassen.

Diese Texte werden vom Urheber/von der Urheberin **allein / in Zusammenarbeit mit (Vorname und Name des Miturhebers/der Miturheberin)** verfasst.

Das Verfassen der Texte für die Erstellung des Drehbuchs umfasst folgende Texte: **(ggf. streichen)**

- das Treatment
- den Szenenablauf
- das Drehbuch
- die Drehfassung

4.2.2. Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, folgende Ablieferungstermine einzuhalten: (ggf. streichen)

Pilotfolge 1:

- Ablieferung des Treatments: Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.
- Ablieferung der 1. Fassung des Szenenablaufs: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 2. Fassung des Szenenablaufs: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 1. Drehbuchfassung: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 2. Drehbuchfassung: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der Drehfassung: Wochen vor dem ersten Drehtag.

Pilotfolge 2:

- Ablieferung des Treatments: Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.
- Ablieferung der 1. Fassung des Szenenablaufs: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 2. Fassung des Szenenablaufs: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 1. Drehbuchfassung: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der 2. Drehbuchfassung: Wochen nach Erhalt der Kommentare der Produzentin und des Vertriebspartners.
- Ablieferung der Drehfassung: Wochen vor dem ersten Drehtag.

Pilotfolge 3:

.....

Weitere Textüberarbeitungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags.

4.2.3. Als Gegenleistung für das Verfassen der Texte zur Erstellung einer Pilotfolge / der Pilotfolgen Nr. bis wird dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin folgende Pauschalvergütung entrichtet: CHF - (..... Schweizer Franken) pro Folge.

Diese Summe ist bei Ablieferung der Texte wie folgt zahlbar: (ggf. streichen)

- Ablieferung des Treatments: CHF - (..... Schweizer Franken)
- Ablieferung der 1. Fassung des Szenenablaufs: CHF - (..... Schweizer Franken)
- Ablieferung der 2. Fassung des Szenenablaufs: CHF - (..... Schweizer Franken)
- Ablieferung der 1. Drehbuchfassung: CHF - (..... Schweizer Franken)
- Ablieferung der 2. Drehbuchfassung: CHF - (..... Schweizer Franken)
- Ablieferung der Drehfassung: CHF - (..... Schweizer Franken)

Die Parteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen)

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von dieser Summe zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbstständig erwerbend ist.

4.3. Etappe C: Verfassen von Begleittexten

4.3.1. Benötigt die Produzentin für die Erstellung des Serienkonzepts weitere Dokumente, so verpflichtet sich der Urheber/die Urheberin, für das Produktionsdossier folgende Texte zu verfassen:

- eine Log Line (1 bis 3 Sätze),
- einen Pitch der Serie (höchstens 10 Zeilen),
- die Synopsen der einzelnen Folgen (10 Zeilen pro Folge),
- den Handlungsbogen der Staffel,
- Ausführungen der Autorin/des Autors zum Projekt,
- weitere: (ggf. streichen).

Der Urheber/die Urheberin hat die Texte im Hinblick auf die Erstellung des Produktionsdossiers fristgemäss abzuliefern.

- 4.3.2. Als Gegenleistung für das Verfassen von Begleittexten wird dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin folgende Pauschalvergütung entrichtet:
CHF - (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei Ablieferung der Texte zahlbar.

Die Parteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen)

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von dieser Summe zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbstständig erwerbend ist.

5. BEIZUG NEUER, ZUSÄTZLICHER CO-AUTOREN/CO-AUTORINNEN IM VERLAUF DER TEXTPRODUKTION

Unter der "Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen" im Verlauf des Verfassens der Texte wird jede Zusammenarbeit des Urhebers/der Urheberin mit einem/einer oder mehreren Autoren/Autorinnen verstanden, die nicht in den Artikeln 4.1.1. und 4.2.1. erwähnt sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Verlaufe des Verfassens der Texte

- a) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen jederzeit möglich ist.
- b) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen für die Erstellung der Drehfassung der Folgen möglich ist.
- c) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen vorbehältlich einer späteren anderslautenden Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Ein späterer Entscheid über den allfällige Beizug der neuen, zusätzlichen Co-Autors/Co-Autorin wird wie folgt getroffen:

- a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin.
- b) durch die Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Der Beizug eines/einer oder mehrerer neuen zusätzlichen Co-Autoren/Co-Autorinnen hat keinen Einfluss auf die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Vergütungen.

ABSCHNITT II – URHEBERRECHT**6. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE****6.1. Originaltitel**

Der endgültige Originaltitel des WERKS wird bestimmt

- a) nach Absprache zwischen der Produzentin, dem Urheber/der Urheberin, dessen/deren Miturheber/Miturheberin(en) und dem Regisseur/der Regisseurin.
- b) durch den Regisseur/die Regisseurin nach Anhörung der Produzentin.
- c) durch die Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

6.2. Vor- und Nachspann, Werbung

- 6.2.1. Es wird vereinbart, dass der Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin zwingend im Vor- und Nachspann des WERKS auf der Tafel allein / neben anderen Namen in folgender Form wiedergegeben wird:

(für das Konzept gültige Form)

NACH EINER IDEE VON /

EINE SERIE VON *(auswählen)*

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin

(für Pilotfolgen gültige Form)

TEXT VON /

ORIGINALDREHBUCH VON /

DREHBUCH, BEARBEITUNG, DIALOGE VON *(auswählen)*

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin

Bei der Nennung des Vornamens und Namens des Urhebers/der Urheberin wird die gleiche Schrift und Schriftgröße verwendet wie für die Nennung des Regisseurs/der Regisseurin.

- 6.2.2. Im gesamten audiovisuellen, schriftlichen und digitalen Werbematerial für das WERK und insbesondere auf dem Plakat hat die Nennung des Vornamens und Namens des Urhebers/der Urheberin in gleicher Form zu erfolgen wie die Nennung aller künstlerischen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Produzentin sorgt dafür, dass in der gesamten gedruckten oder digitalen Pressedokumentation eine vom Urheber/von der Urheberin gutgeheissene Filmographie, eine Zusammenfassung des WERKS sowie Ausführungen der Autorin/des Autors zum Projekt bezüglich des WERKS enthalten ist, die im Einverständnis mit allen Miturhebern/Miturheberinnen verfasst wird.

Die Produzentin ist im Rahmen ihrer eigenen Werbung und der Werbung seiner/ihrer Verleiher/Verleiherinnen für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich ausserdem, auch von den Nutzern und insbesondere den Sendeunternehmen die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu verlangen. Bei groben Fehlern ist die Produzentin verpflichtet, das Werbematerial, welches nicht den obenstehenden Vertragsbestimmungen entspricht, korrigieren zu lassen.

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, vor der Erstvorführung des WERKS nicht ohne das Einverständnis der Produzentin mit den Medien oder der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

6.3. Erwähnung der Urheberschaft

Der Urheber/die Urheberin entscheidet in allen Fällen allein darüber, ob sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem WERK, zu welchem er/sie beigetragen hat, erwähnt wird oder ob er/sie ein Pseudonym verwendet. Spätestens eine Woche nach Erhalt der endgültigen Montage teilt der Urheber/die Urheberin der Produzentin schriftlich seine/ihre Absichten mit.

6.4. Aufbewahrung des Originalwerks und Schutz vor Zerstörung

Die Produzentin hat dafür zu sorgen, dass das WERK in der Schweiz in einem Labor oder bei einer geeigneten Stelle dauerhaft aufbewahrt wird (z.B. bei der Cinémathèque Suisse). Auf Anfrage des Urhebers/der Urheberin hat die Produzentin den Hinterlegungsort anzugeben.

Wurden mehrere Fassungen der Folgen hergestellt, sind die oben erwähnten Aufbewahrungsvorschriften auf alle Fassungen anwendbar.

7. VERMÖGENSRECHTE DES URHEBERS/DER URHEBERIN UND NUTZUNG DURCH DIE PRODUZENTIN

Die im Folgenden erwähnten Rechte gelten sowohl für das ganze WERK wie auch für Ausschnitte davon.

7.1. Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaft des Urhebers/der Urheberin

Zusätzlich zu den Vergütungsansprüchen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, hat der Urheber/die Urheberin als Mitglied der SSA gewisse im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehene ausschliessliche Rechte der SSA zur Verwertung abgetreten. Die sich daraus ergebenden Entschädigungen werden folglich direkt zwischen der SSA und den Sendeunternehmen, sowie zwischen der SSA und anderen Nutzern des WERKS zugunsten der Urheber/Urheberinnen ausgehandelt (wobei die SSA in der Schweiz und in Liechtenstein direkt, im Ausland hingegen über ihre Vertreterinnen handelt).

Die SSA nimmt in den untenstehenden, ihr vorbehaltenen Territorien für ihre Mitglieder folgende Rechte wahr:

- **Senderechte** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln): Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen.
- **Recht auf Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen): Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen. Hat eine Plattform ihren wirtschaftlichen Sitz in einem dieser Territorien, ist die SSA oder ihre Vertreterin Inhaberin des Rechts auf Zugänglichmachung für die ganze Welt.
- **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht** von für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplaren: Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen.

7.1.1. Garantie der SSA

Sofern die Produzentin allen Vertragspartnern, mit welchen sie die Auswertung ihrer eigenen Rechte am WERK aushandelt, in Erinnerung ruft, dass der SSA oder ihren Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin, deren Rechte sie verwalten, eine Entschädigung geschuldet ist (gemäss den in den oben erwähnten Territorien für die betreffende Nutzung geltenden Tarif- und Vertragsbedingungen), garantiert die SSA, dass weder sie noch ihre Vertreterinnen sich der Auswertung des WERKS durch die Produzentin oder durch von ihr befugte Dritte widersetzen, soweit bei dieser Auswertung die in diesen Territorien anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Anwendbar sind die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auswertung des WERKS in Kraft sind und die entweder von der SSA oder ihren Vertreterinnen für das betreffende Territorium festgesetzt wurden. Andernfalls gelten die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die einvernehmlich mit dem Nutzer vereinbart wurden.

7.1.2. Verpflichtung der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, die SSA (oder ihre Vertreterinnen) nicht daran zu hindern, die ihr in den oben erwähnten Territorien vorbehaltenen Rechte gegenüber den Nutzern auszuüben.

7.1.3. Produzentin-Verleiherin

Wenn die Produzentin in den oben erwähnten Territorien das WERK in Form von Tonbildträgern oder als Video-on-Demand selbst auswertet, entrichtet sie für die betreffenden Territorien in den anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingung vorgesehene Entschädigung an die SSA (oder an ihre Vertreterinnen).

7.1.4. Einhaltung der Tarif- und/oder Vertragsbedingungen

Die SSA und ihre Vertreterinnen behalten sich die Möglichkeit vor, direkt gegen Nutzer vorzugehen, welche die Entschädigung nicht bezahlen, die sie gemäss den in den betreffenden Territorien geltenden Tarif- und/oder Vertragsbedingungen schulden.

7.2. Nutzung der Urheberrechte durch die Produzentin

Vorbehältlich der vollumfänglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags, der Bezahlung der darin vorgesehenen Vergütungen und der Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte räumen der Urheber/die Urheberin und die SSA der Produzentin während der in Artikel 8. bestimmten Laufzeit des Vertrags folgende ausschliessliche Rechte ein:

- das Recht, unter Verwendung beliebiger audiovisueller Mittel ein WERK zu **produzieren**, einschliesslich des Rechts, Schwarzweiss-Bilder oder farbige Bilder, die Originaltonspur und Synchronversionen sowie die Titel und Untertitel des WERKS mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln sowie Stills oder Photographien von Filmszenen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, und zwar auf allen Datenträgern, in allen Formaten und unter Verwendung aller Bildformate;
- das Recht auf **öffentliche Vorführung** des WERKS in der Originalsprachfassung (sei es in Synchronversionen oder untertitelten Fassungen) in allen Kinosälen mit oder ohne Eintrittsgebühr im kommerziellen oder nicht kommerziellen Sektor, auf Filmmärkten und an Filmfestivals;
- das Recht, **Werkbeschreibungen** in allen Sprachen mit oder ohne Illustrationen zu vervielfältigen und auszuwerten, sofern diese die Länge von fünftausend Wörtern nicht überschreiten und direkt für die Werbung und/oder Vermarktung bestimmt sind;
- das Recht, **den Soundtrack** des WERKS ganz oder teilweise auf Tonträgern auszuwerten;
- das Recht, in allen Sprachen ein **Making-of des WERKS** und Bonusmaterial zu produzieren und auszuwerten;

und, vorbehältlich der in den in Artikel 7.1. erwähnten Territorien:

- das **Senderecht** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln);
- das Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen);
- das Recht auf **Vervielfältigung und Verbreitung** von Werkexemplaren für den Verkauf, die Vermietung oder den Verleih für den eigenen, privaten Gebrauch des Publikums;

und in allen Territorien, gegebenenfalls:

- a) das Recht auf **Merchandising**, d.h. das Recht, alle oder gewisse Elemente des WERKS zu nutzen, um Merchandising-Artikel kommerzieller oder nicht kommerzieller Art herzustellen und sie zu vertreiben;
- b) das Recht, nach der Herstellung des WERKS **audiovisuelle Werke zweiter Hand** herzustellen und auszuwerten (Remake, Sequel, Prequel, Spin-off), die die gleichen Themen, Situationen, Personen, Dialoge sowie die gleiche Inszenierung usw. verwenden, wobei die Produzentin sich verpflichtet, bei Ausübung dieses Rechts den Urheber/die Urheberin zu informieren und ihm/ihr eine Kopie des Vertrags zur Verfügung zu stellen;
- c) weder a) noch b).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

Der Urheber/die Urheberin bleibt Inhaber/Inhaberin aller Rechte, die aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht ausdrücklich der Produzentin eingeräumt werden, wobei die Rechte allfälliger Miturheber/Miturheberinnen vorbehalten bleiben; der Urheber/die Urheberin ist insbesondere zur Nutzung des Werks für Theateraufführungen, Begleitpublikationen sowie Radiosendungen usw. berechtigt.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGS

8.1. Die in Artikel 7.2. aufgeführten Rechte werden der Produzentin durch den Urheber/der Urheberin exklusiv für eine Dauer von (.....)¹ Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eingeräumt.

8.2. Wird vor Ablauf von (.....)² Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die endgültige Fassung der ersten Folge nicht geschaffen, gilt der Vertrag als automatisch aufgelöst, ohne

¹ Im Allgemeinen 15 Jahre für einen Fernsehfilm / 30 Jahre für einen Kinofilm.

² Im Allgemeinen 3 Jahre; diese Frist sollte nicht länger als 5 Jahre sein.

dass eine Inverzugsetzung und/oder Gerichtsverfahren dazu nötig wären. Nach Fristablauf fallen sämtliche Urheberrechte entschädigungslos wieder an den Urheber/die Urheberin zurück. Schon erfolgte Zahlungen verbleiben endgültig bei dem Urheber/der Urheberin.

9. BETEILIGUNG AM AUSWERTUNGSERLÖS

9.1. Von den Verwertungsgesellschaften verwaltete Beteiligung am Auswertungserlös

Für die in Artikel 7.1. erwähnten Territorien und Auswertungen erhebt die SSA von den Nutzern des WERKS direkt oder über ihre Vertreterinnen die Beteiligung am Auswertungserlösen zugunsten des Urhebers/der Urheberin.

Wenn die Produzentin oder die vertretende Person in einem in Artikel 7.1. erwähnten Territorium mit einem Nutzer verhandelt, der noch nicht an eine allgemeine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften gebunden ist, verpflichtet sich die Produzentin, diesem Nutzer in Erinnerung zu rufen, dass er vor jeder Werknutzung mit der SSA oder ihrer Vertreterin bezüglich der Entschädigung des Urhebers/der Urheberin für die betreffenden Nutzungen die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen hat.

Dem Urheber/der Urheberin bleibt der Anspruch auf den in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Anteil an den Vergütungen für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch, den Verleih, die Vermietung und die Weitersendung der Werke usw. vollumfänglich erhalten. Die Entschädigungen werden dem Urheber/der Urheberin direkt von seiner/ihrer Verwertungsgesellschaft überwiesen.

9.2. Bezahlung der Beteiligung am Auswertungserlös durch die Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, für alle in Artikel 7.2. erwähnten Auswertungen der Serie oder von Teilen der Serie (alle Staffeln) dem Urheber/der Urheber die im Folgenden vorgesehene Beteiligung an ihren Auswertungserlösen zu bezahlen.

9.2.1. Definition des Produzentennettoerlöses (PNE)

Unter «Produzentennettoerlös» verstehen die Vertragsparteien:

- a) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), abzüglich einer Pauschalsumme von 35% (fünfunddreissig Prozent) zur Berücksichtigung der Kosten, die normalerweise zulasten der Produzentin gehen.
- b) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), sowie die Bruttoeinnahmen von Dritten, die anstelle der Produzentin die Rechte einräumen, wobei von den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls folgende Kosten abgezogen werden, sofern sie zulasten der Produzentin gehen und dafür Belege vorgewiesen werden:
 1. die Kommission des Verkäufers im Ausland, dessen Prozentsatz 30% (dreissig Prozent) nicht überschreiten darf; wenn die Produzentin den Vertrieb selbst übernimmt, kann sie die Verkaufskommission selbst beanspruchen;
 2. die Erstellungskosten der für das Ausland bestimmten Fassungen des WERKS sowie die Herstellungskosten der für die Auswertung notwendigen Kopien (ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplare im Hinblick auf den Privatgebrauch);
 3. die Kosten für Transport der Kopien, Versicherung, Zoll und Fiskalabgaben.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Nicht in den PNE einbezogen werden Geldmittel zur Finanzierung des WERKS (mit Ausnahme von Anzahlungen und garantierten Mindestbeträgen usw.) sowie alle im Rahmen der Filmförderung erhaltenen Beiträge.

Bei einer gemeinsamen Abrechnung aller Nutzungseinnahmen im Rahmen einer Koproduktion umfasst der Begriff «Produzentennettoerlös» den Erlös aller Koproduzentinnen.

9.2.2. Auswertung der Rechte (ausgenommen Remake, Sequel, Prequel, Spin-off, Merchandising und Sonderfall der Koproduktion)

In den nicht in Artikel 7.1. vorbehaltenen Territorien entschädigt die Produzentin den Urheber/die Urheberin mit einer Beteiligung am Auswertungserlös von % (..... Prozent) des PNE.

9.2.3. Sonderfall der Koproduktion

Wenn die Produzentin das WERK mit einer ausländischen Produzentin koproduziert, werden bei der Berechnung der Beteiligung am Auswertungserlös des Urhebers/der Urheberin zwei Berechnungsgrundlagen unterschieden:

- Die Koproduktionsverträge sehen **eine gemeinsame Abrechnung aller Einnahmen aus der Auswertung** in allen Territorien vor, und zwar auch in den Territorien jeder Koproduzentin vor:

In diesem Fall steht dem Urheber/der Urheberin eine Entschädigung zu, die gemäss Definition des PNE in Artikel 9.2.1. und nach den in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.5. vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird;

- Die Koproduktionsverträge sehen eine **territoriale Aufteilung des Auswertungserlöses zwischen den Koproduzentinnen vor**, wobei die Produzentin nicht am Auswertungserlös in den Territorien ihrer Koproduzentinnen partizipiert (exklusive Zuteilung der Territorien unter den Koproduzentinnen):

In diesem Fall gilt für die Staatsgebiete Deutschland, Kanada, Spanien, Frankreich und Italien Folgendes:

- Die Produzentin übernimmt die Garantie im Sinn von Artikel 111 OR, dass ihre Koproduzentin bzw. ihre Koproduzentinnen dem Urheber/der Urheberin die Beteiligung an den Auswertungserlösen in diesen Territorien entrichten, wobei die in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.5. vorgesehenen Prozentsätze oder andere zwischen dem Urheber/der Urheberin und den Koproduzentinnen auszuhandelnde Prozentsätze gelten, oder
- Der Koproduktionsbeitrag ausländischer Koproduzentinnen (einschliesslich aller der Produzentin entrichteten Zusatzbeträge wie Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge) gilt als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung an den Auswertungserlösen in der Höhe von % (..... Prozent) zugunsten des Urhebers/der Urheberin; damit gilt die Beteiligung an sämtlichen Auswertungserlösen aus Territorien, die der Produzentin nicht zustehen, als vollständig abgegolten. Diese Beteiligung ist jedoch nicht auf Beiträge anwendbar, welche die SSA oder ihre Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin auf Auswertungen erheben.

9.2.4. Auswertung des Merchandisingrechts (*streichen, wenn in Artikel 7.2. nicht vorgesehen*)

In allen Fällen, in welchen die Auswertung des Merchandisingrechts der Produzentin Einnahmen bringt, hat sie den Urheber/die Urheberin mit: % (..... Prozent) am Auswertungserlös des relevanten PNE zu beteiligen.

9.2.5. Auswertung des Rechts, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen oder auszuwerten (*streichen, wenn in Artikel 7.2. nicht vorgesehen*)

Der Urheber/die Urheberin erhält von der Produzentin eine Beteiligung von:

- % (..... Prozent) des Budgets für das audiovisuelle Werk zweiter Hand, zahlbar am ersten Drehtag desselben, wobei die Produzentin, falls sie das Werk zweiter Hand nicht selbst produziert, für die Beachtung dieser Bestimmung durch die Produzentin des Werks zweiter Hand zu sorgen hat;
- oder
- % (..... Prozent) der Bruttoeinnahmen (abzgl. Steuern) der Produzentin, wenn sie einem Dritten das Recht abtritt, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen, wobei diese Beträge zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Produzentin zu entrichten sind.

Es gilt die für den Urheber/die Urheberin günstigere Berechnungsmethode.

Die Produzentin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Urheber/die Urheberin im Vor- und Nachspann des Werks zweiter Hand in folgender Form genannt wird:

**NACH DER SERIE (Titel) VON
Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin**

Wenn das audiovisuelle Werk zweiter Hand in einem Territorium produziert wird, in welchem eine kollektive Verwertung der Urheberrechte vorgesehen ist, wird vereinbart, dass die Produzentin die in Artikel 7.1. und 9.1. vorgesehenen Vorbehaltsklauseln bezüglich der Vergütungsansprüche des Urhebers/der Urheberin auf das Werk zweiter Hand ausdehnt.

9.2.6. Prämien und Preise

Werden eine Prämie oder ein Preis ausdrücklich für das Verfassen der Serie verliehen, hat der Urheber/die Urheberin Anspruch darauf, wobei die Ansprüche der Co-Autoren/der Co-Autorinnen der Serie vorbehalten bleiben.

10. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNGEN

10.1. Garantierter Mindestbetrag (Artikel ggf. streichen)

Als Anzahlung auf den in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.4. zulasten der Produzentin vorgesehenen Beteiligungen an Auswertungserlösen bezahlt die Produzentin dem Urheber/der Urheberin folgenden Betrag:

- CHF - (..... Schweizer Franken)

Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- CHF - (..... Schweizer Franken) bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am ,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am ersten Drehtag.

Die Produzentin zieht den garantierten Mindestbetrag von allen Beträgen ab, die sie dem Urheber/der Urheberin aufgrund der in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.4. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös schuldet. Ist die Gesamtsumme dieser dem Urheber/der Urheberin zustehenden Beteiligungen m Auswertungserlös niedriger als der garantierte Mindestbetrag, kann die Produzentin die Differenz nicht vom Urheber/der Urheberin zurückverlangen.

Die als garantierter Mindestbetrag bezahlte Summe ist unverzinslich.

10.2. Rechnungslegung

Die Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember erstellt. Diese Jahresabrechnung wird dem Urheber/der Urheberin innerhalb eines Monats nach diesem Datum übermittelt. Gegebenenfalls wird der Betriebsrechnung eine Aufstellung der Beteiligung am Auswertungserlös zugunsten des Urhebers/der Urheberin gemäss Artikel 9.2.2. bis 9.2.5. als Anhang beigelegt. Die Produzentin führt eine Betriebsbuchhaltung, in welche sie dem Urheber/der Urheberin Einsicht gewähren muss. Die Produzentin berechtigt hiermit einen vom Urheber/der Urheberin bezeichneten Treuhänder, an Werktagen zur Geschäftszeit die Rechnungslegung am Gesellschaftssitz zu überprüfen, sofern die Überprüfung acht Tage im Voraus angekündigt wird.

Der Urheber/die Urheberin ist ermächtigt, die Belege für die Rechnungslegung einzufordern. Die Produzentin ist insbesondere verpflichtet, dem Urheber/der Urheberin auf Verlangen eine Kopie allfälliger Verträge vorzulegen, in welchen sie Dritten vollumfänglich oder teilweise ihre Nutzungsrechte am WERK einräumt.

Die Produzentin gewährt die oben erwähnten Rechte allen dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche der Urheber/die Urheberin als Vertreter/Vertreterin beauftragt (insbesondere die SSA).

Versäumt es die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin fristgemäss die Betriebsrechnung (Jahresabrechnung) vorzulegen oder die geschuldeten Beträge zu bezahlen, ist Artikel 14. anwendbar.

11. SCHUTZ DER RECHTE AM WERK

11.1. Seitens des Urhebers/der Urheberin

Der Urheber/die Urheberin gewährleistet der Produzentin die ungestörte Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte und garantiert insbesondere, dass er/sie in seinen/ihren Texten keine Elemente verwendet, die an Ereignisse oder Personen erinnern könnten, deren Rechte verletzt werden könnten. Der Urheber/die Urheberin bestätigt ausserdem, dass er/sie keine Handlungen vornimmt, welche die volle Ausübung der Rechte, die der Produzentin im vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, vereiteln könnten.

Es wird vereinbart, dass der Urheber/die Urheberin für die eingeräumten Rechte nur insoweit die Gewährleistung übernimmt, als das Urheberrecht durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im betreffenden Territorium anerkannt ist.

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, der Produzentin die von zuständigen Behörden geforderten Bestätigungen beizubringen.

11.2. Seitens der Produzentin

- 11.2.1. Die Produzentin ist befugt, zur Wahrung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte aus eigener Initiative gegen unbefugte Fälschungen, Nachahmungen, und Auswertungen des WERKS vorzugehen. Die Kosten und Risiken des Verfahrens trägt die Produzentin, welcher der Entscheid zum Einleiten eines Verfahrens vorbehalten ist.
- 11.2.2. Beruhen das WERK oder die verfassten Texte auf einem vorbestehenden Werk, ist die Produzentin dafür verantwortlich, von den Rechteinhabern/Rechteinhaberinnen die notwendigen Bearbeitungsrechte für die Schaffung eines Werks zweiter Hand einzuholen. Die Produzentin bringt dem Urheber/der Urheberin die für die Bearbeitung vorgesehenen Vertragsklauseln sowie alle Elemente zur Kenntnis, die die Vergütungsansprüche des Urhebers/der Urheberin beeinflussen könnten.
- 11.2.3. Beruhen das Thema oder einzelne Elemente des WERKS auf realen Vorkommnissen des Gegenwartsgeschehens oder auf der Lebensgeschichte von Personen, die tatsächlich existieren oder existiert haben, oder dienen sie als Inspiration dafür, o. ä., vereinbaren die Parteien, dass die endgültige Entscheidung über deren Aufnahme in das WERK bei der Produzentin liegt, welche auch die alleinige Verantwortung für diese Entscheidung trägt. Die Produzentin ist insbesondere dafür besorgt, die nötigen Einwilligungen einzuholen. In einem allfälligen Verfahren gegen den Urheber/die Urheberin hat die Produzentin diese/n zu unterstützen und sie hält diese für die sich aus dem Verfahren ergebenden Folgen schadlos (Verurteilung zu Geldstrafen, Weglassung oder Änderung gewisser Szenen, Verbot usw.).
- 11.2.4. Die Produzentin verpflichtet sich, das WERK bestmöglich auszuwerten und die üblichen Massnahmen für die Sicherstellung seines Erfolgs zu ergreifen. Der Urheber/die Urheberin ist vor wichtigen Entscheidungen, die die Auswertung des WERKS und die Mitwirkung an Festivals und Wettbewerben betreffen, anzuhören.

12. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Die Produzentin gewährleistet, dass sie keine Rechte am WERK einräumt, die der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entgegenstehen könnten. Die Produzentin tritt mit sofortiger Wirkung dem Urheber/der Urheberin jene Forderungen bis zur Höhe der in Artikel 9.2. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös ab, die ihr aus der Verwertung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entstehen. Aufgrund dieser Abtretung ist der Urheber/die Urheberin befugt, ohne Mitwirkung der Produzentin direkt von allen Schuldnern die betreffenden Forderungsbeträge einzutreiben. Diese Forderungsabtretung gilt jedoch nur dann für die Einnahmen aus der Werkauswertung, wenn die Produzentin mit der Bezahlung einer oder mehrerer Beträge, die sie gemäss Artikel 9.2. dem Urheber/der Urheberin schuldet, im Verzug ist.

13. ABTRETUNG AN DRITTE

Die Produzentin ist befugt, insbesondere im Fall einer Koproduktion Dritten ihrer Wahl die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, vorausgesetzt sie bringt diese Abtretung dem Urheber/der Urheberin innerhalb von dreissig Tagen nach der Unterzeichnung der Abtretungsurkunde mittels eingeschriebenem Brief, der an den Urheber/die Urheberin und die SSA gerichtet ist, zur Kenntnis und verpflichtet den Zessionar zur vollumfänglichen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag. **Eine solche Abtretung bedarf des vorgängigen Einverständnisses des Urhebers/der Urheberin. (gegebenenfalls streichen)**

Die Produzentin ist verpflichtet, dem eingeschriebenen Brief eine Kopie des Zessionsvertrags als Anhang beizufügen, wenn sie die Produktion teilweise oder vollumfänglich einem Dritten überlässt (z.B. Koproduktion).

14. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Verletzt die Produzentin ihre Pflichten und schafft sie keine Abhilfe, obwohl sie vom Urheber/der Urheberin oder, sofern die von der SSA wahrgenommenen Rechte betroffen sind, von der SSA in einer Mahnung (eingeschriebener Brief) aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen die Vertragsverletzung(en) zu beheben, kann der vorliegende Vertrag vom Urheber/der Urheberin oder

von der SSA fristlos gekündigt werden, wobei allfällige Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der Urheber/die Urheberin erlangt in diesem Fall ohne jegliche Formalitäten vorbehaltlos die vollumfängliche Inhaberschaft seiner/ihrer Urheberrechte wieder, wobei zusätzliche Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**15. AUSWIRKUNGEN DER UNTERBRECHUNG DER TEXTPRODUKTION (ABSCHNITT I) AUF DIE URHEBERRECHTE (ABSCHNITT II)**

15.1. Die Produzentin verpflichtet sich, den Vertrag nicht zu kündigen, solange der Urheber/die Urheberin mit dem Verfassen der bestellten Texte gemäss Artikel 4. beschäftigt ist.

Ist der Urheber/die Urheberin gezwungen, die Textproduktion wegen Krankheit oder Unfall zu unterbrechen, wird vereinbart, dass die Textproduktion aufgeschoben wird, soweit es die Umstände erlauben. Wenn kein Aufschub möglich ist, ist Artikel 15.3. anwendbar.

15.2. Liefert der Urheber/die Urheberin seine/ihre Texte nicht fristgemäss ab und schafft er/sie vor Ablauf einer Frist von (.....) **Tagen/Wochen**, die von der Produzentin durch Inverzugsetzung mittels eingeschriebenem Brief festgesetzt wird, keine Abhilfe, ist Artikel 15.3. anwendbar.

15.3. Wird die Zusammenarbeit vom Urheber/von der Urheberin unterbrochen, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Der/die neue zusätzliche Co-Autor/Co-Autorin wird von der Produzentin ausgewählt.
- b) Der/die neue zusätzliche Co-Autor/Co-Autorin wird vom Urheber/der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt.
- c) Der Urheber/die Urheberin verbietet die Weiterverwendung und Abänderung seiner/ihrer Texte durch einen Dritten. Die Vertragsparteien regeln die Folgen dieser Variante zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

15.4. Erklärt sich der Urheber/die Urheberin vorbehältlich seiner/ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte ausdrücklich damit einverstanden, dass seine/ihre Texte von Dritten umgeschrieben, d.h. abgeändert oder weiterentwickelt werden, verpflichtet sich die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin die Identität der neuen Co-Autoren/Co-Autorinnen bekanntzugeben und umgekehrt letztere über die Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin am WERK in Kenntnis zu setzen, indem die Produzentin dessen/deren Namen und Kontaktinformationen angibt. Die Produzentin übermittelt ausserdem dem Urheber/der Urheberin die Drehfassungen der Drehbücher der Serienfolgen.

15.5. Die in Artikel 9.2. vorgesehene Beteiligung des Urhebers/der Urheberin am Auswertungserlös wird durch eine Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Vertrag angepasst / Der Urheber/die Urheberin hat unverändert Anspruch auf die in Artikel 9.2. vorgesehene Beteiligung am Auswertungserlös. (auswählen)

16. WEITERENTWICKLUNG DES PROJEKTS NACH ABSCHLUSS DER VERTRAGSGEMÄSSEN TEXTPRODUKTION

16.1. Will die Produzentin das Konzept **und die Pilotfolge / die Pilotfolgen** weiterentwickeln, obwohl die Textproduktion durch den Urheber/die Urheberin gemäss Abschnitt I beendet ist, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Die Produzentin darf die Weiterentwicklung der Texte nur in Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin fortführen, wobei Artikel 5. und ein Zusatzvertrag zum vorliegenden Textproduktionsvertrag vorbehalten bleiben.
- b) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin mit neuem/neuer Autor/Autorin fortzuführen, der/die von der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt wird.
- c) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin fortzuführen und kann nach seiner freien Wahl neuen/neue Autor/Autorin beziehen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

- 16.2.** Will die Produzentin das WERK weiterentwickeln und weitere Texte anfertigen lassen, die im vorliegenden Vertrag nicht vorgesehen sind, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Staffel 1

- a) Das Verfassen der Texte für die Folgen der ersten Staffel bleibt ausschliesslich dem Urheber/der Urheberin vorbehalten. Der Urheber/die Urheberin und die Produzentin sind dazu verpflichtet, einen neuen Vertrag zu schliessen, dessen Gegenstand das Verfassen der Texte für die betreffenden Folgen ist.
- b) Die Produzentin ist berechtigt, weitere Texte für Folgen der ersten Staffel ohne Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin aber von neuem/neuer Autor/Autorin verfassen zu lassen, der/die von der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt wird.
- c) Die Produzentin ist berechtigt, weitere Texte für Folgen der ersten Staffel ohne Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin aber von neuem/neuer Autor/Autorin verfassen zu lassen, und kann diesen/diese frei wählen.

Staffel 2 und folgende

- d) Das Verfassen der Texte für die zweite und alle folgenden Staffeln des WERKS bleibt ausschliesslich dem Urheber/der Urheberin vorbehalten und ist Gegenstand eines Zusatzvertrags zwischen dem Urheber/der Urheberin und der Produzentin.
- e) Die Produzentin ist berechtigt, die Texte für die zweite sowie alle folgenden Staffeln des WERKS ohne Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin aber von neuem/neuer Autor/Autorin verfassen zu lassen, der/die von der Produzentin und vom Urheber/von der Urheberin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt wird.
- f) Die Produzentin ist berechtigt, die Texte für die zweite sowie alle folgenden Staffeln des WERKS ohne Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin aber von neuem/neuer Autor/Autorin verfassen zu lassen, und kann diesen/diese frei wählen.
- g) Schafft die Produzentin die Stelle eines Gesamtverantwortlichen für das gesamte WERK (welches die erste sowie alle weiteren Staffeln umfasst), so hat sie diese als erstes dem Urheber/der Urheberin anzubieten und dies zu Bedingungen, welche die beiden Parteien zu gegebener Zeit in gemeinsamem Einvernehmen festlegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/n

- 16.3.** Im Fall der Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin verpflichtet sich die Produzentin, diesem/dieser Identität der neuen Autoren/Autorinnen bekanntzugeben und umgekehrt diese neuen Autoren/Autorinnen über die Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin am WERK in Kenntnis zu setzen, indem sie den Namen und die Kontaktinformationen des/der bisherigen Urhebers/Urheberin angeben.

- 16.4.** Im Falle der Weiterentwicklung des WERKS ohne den Urheber/die Urheberin verpflichtet sich die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin zusätzlich zur in Artikel 4.1.3. festgelegten Pauschalvergütung für das Verfassen des Konzepts eine Abgeltung für die Verwendung des Themas in Höhe von CHF - (..... Schweizer Franken) zu entrichten, die **sechs Monate nach Ablieferung des Konzepts / am ersten Drehtag** fällig wird.

Vorbehaltlich der Rechte allfälliger Miturheber/Miturheberinnen hat der Urheber/die Urheberin aufgrund seiner/ihrer Mitwirkung am Serienkonzept Anspruch auf Beteiligung am Auswertungserlös jeder Folge des WERKS. Die Auszahlung erfolgt durch die SSA gemäss den Bestimmungen in Artikel 9.1. sowie dem innerhalb der SSA anwendbaren Verteilschlüssel für das Serienkonzept sowie die einzelnen Folgen.

Die Beteiligung am Auswertungserlös, die dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin in Artikel 9.2. zugesichert wurde, ist vollumfänglich geschuldet.

17. SPESENVERGÜTUNG

Im Einverständnis mit der Produzentin hat der Urheber/die Urheberin Anspruch auf die Vergütung aller bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entstehenden Spesen. Es werden insbesondere und mindestens folgende Spesen vergütet:

- Reisekosten: Bahnbillet **2.Klasse voller Preis / 1.Klasse Halbtax / Flugticket Economy**;
- Unterkunft: **Drei- / Vierstern**hotel und Mahlzeiten;
- Büro- und Telefonkosten;

- Kosten für Dokumentation und Recherchierarbeit.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Vorweisung der Belege gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütungen.

18. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen (*auswählen*)

- Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.
- Banküberweisung auf das Konto Nr. bei der Bank in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.

19. EIGENINVESTITIONEN DES URHEBERS/DER URHEBERIN

Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin zur Finanzierung der Produktion, insbesondere in Form von Naturalleistungen oder Geldern aus der automatischen Filmförderung, sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

20. WERKEXEMPLARE FÜR DIE NUTZUNG DURCH DEN URHEBER/DIE URHEBERIN

Die Produzentin ermächtigt den Urheber/die Urheberin, das WERK im Rahmen von nicht kommerziellen Vorführungen auszuwerten, soweit dies der Auswertung des WERKS nicht abträglich ist. Die Produzentin übergibt dem Urheber/der Urheberin eine *auf eigene Kosten / auf Kosten des Urhebers/der Urheberin* erstellte Filmkopie.

Wird das WERK in der Form von Tonbildträgern ausgewertet, werden dem Urheber/der Urheberin in jeder verfügbaren Sprachfassung kostenlos für den persönlichen und privaten Gebrauch Werkexemplare zur Verfügung gestellt.

21. ANMELDUNG DES WERKS UND ISAN

Soweit dies nach dem Stand der Technik und der Normierung möglich ist, verpflichtet sich die Produzentin, dafür zu sorgen, dass alle Verfahren und Informationen in das Werk integriert werden, welche die Verwertung der Urheberrechte erleichtern, widerrechtliche Auswertungen beschränken sowie die Identifizierung des Werks oder der Werkelemente ermöglichen.

21.1. Anmeldung des WERKS bei der SSA

Als SSA-Mitglied meldet der Urheber/die Urheberin das WERK im Repertoire der SSA an. Ist das WERK das Ergebnis einer Zusammenarbeit, werden die Entschädigungsansprüche unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten nach einem von ihnen festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt.

Im Falle, dass zahlreiche Personen an der Ausarbeitung der Folgen des WERKS beteiligt sind, wird vereinbart, dass die Produzentin während des Verfassens des Konzepts sowie der einzelnen Folgen ein fortlaufendes Personenverzeichnis führt. Dieses muss insbesondere die Namen sowie die Kontaktdaten der bisher beteiligten Urheber/innen in chronologischer Reihenfolge ihrer Mitwirkung an der Ausarbeitung der Texte und ausserdem Informationen zum jeweils letzten von diesen Personen abgelieferten Text enthalten. Dieses chronologische Personenverzeichnis dient als Grundlage zur Festlegung eines Verteilschlüssels in Bezug auf die Urheberrechte.

21.2. ISAN (International Standard Audiovisual Number)

Die Produzentin verpflichtet sich, jeder neuen Folge der Serie vor der ersten öffentlichen Vorführung eine internationale Identifikationsnummer ISAN zuzuteilen. Die Produzentin teilt dem Urheber/der Urheberin die ISAN-Nummern der Folgen schriftlich mit.

22. STREITIGKEITEN

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag können vor der Einleitung anderer Verfahren auf dem Weg der Mediation beigelegt werden, wobei die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gelten.

Ist die Mediation nicht erfolgreich oder wird sie nicht versucht, werden die zuständigen Gerichtsinstanzen in als Gerichtsstand gewählt. Dieser Ort ist Erfüllungsort des vorliegenden Vertrags.

23. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In, am

In, am

Der Urheber/die Urheberin:

Die Produzentin Firma:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name

in Lausanne, am

Die SSA:

.....

.....